



HESSISCHER LANDTAG

24. 01. 2023

INA

Änderungsantrag

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

Drucksache 20/9473

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Abberufung von Organmitgliedern, Bestellung eines Beauftragten“

b) Als neuer Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Wenn und solange der ordnungsmäßige Gang der Verwaltung der Stiftung es erfordert und die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach § 6 Abs. 2 bis Abs. 5, § 7 sowie § 8 Abs. 1 und Abs. 2 nicht ausreichen, kann die Stiftungsbehörde Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1 wird als Nr. 2 eingefügt:

„2. In § 33 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „mit zwei ungültigen Stimmen“ angefügt.“

b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

c) In Nr. 3 wird folgender Buchst. h) angefügt:

„h) In der Beschreibung des Wahlkreises 10 – Rotenburg – wird das Wort „Altheim“ durch „Alheim“ ersetzt.“

3. Nach Art. 4 wird als Art. 5 eingefügt:

„Artikel 5¹ Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes

Das Hessische Glücksspielgesetz vom 17. Juni 2021 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2022 (GVBl. S. 626), wird wie folgt geändert:

¹ Ändert FFN 316-38

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Vermittlung der vom Land Hessen nach § 10 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 veranstalteten Lotterien außerhalb von Annahmestellen ist verboten. Selbstbedienungsterminals, die dem eigenständigen Vertrieb von Lotterien dienen, dürfen nur in Annahmestellen aufgestellt werden. Das gilt nicht, wenn ein Selbstbedienungsterminal

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Minderjährige von der Benutzung ausgeschlossen sind.

Für Selbstbedienungsterminals gelten die Abs. 1, 2, 4 Nr. 1 bis 3, 5 und 6, sowie die Abs. 5, 6 und 7 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 entsprechend.“

2. § 15 Abs. 3 Satz 1 wird aufgehoben.

3. § 15 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19
Verhältnis zum Hessischen Gesetz über Spielbanken und
Online-Casinospiele (HSpielbOCG)

Die Vorschriften des Hessischen Gesetzes über Spielbanken und Online-Casinospiele vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2022 (GVBl. S. 626), bleiben unberührt, soweit sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 und diesem Gesetz nichts anderes ergibt.““

4. Der bisherige Art. 5 wird Art. 6.

Begründung:

Mit dem Änderungsantrag wird weiterer stiftungsrechtlicher und wahlrechtlicher Änderungsbedarf aufgegriffen. Darüber hinaus wird das Hessische Glücksspielgesetz insbesondere aufgrund von wegfallenden Zuständigkeiten des Landes Hessen zum 31. Dezember 2022 angepasst.

Zu Nr. 1 (Art. 1 Hessisches Stiftungsgesetz (HStiftG))Zu Buchst. a)

Die Vorschrift des § 8 regelt neben der Abberufung von Organmitgliedern zugleich die Bestellung von Beauftragten. Zur Klarstellung werden die Regelungsinhalte in der Überschrift angeführt.

Zu Buchst. b)

§ 8 Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 16 HStiftG. Die Maßnahme der Stiftungsbehörde zur Bestellung eines Beauftragten ist als Rechtsaufsichtsmaßnahme weiterhin geboten. § 84c BGB n.F. schließt nicht aus, dass der Landesgesetzgeber eine Regelung, wie in Abs. 3 getroffen, einführt. Zwar hat der Bundesgesetzgeber in § 84c BGB n.F. die Handlungsmöglichkeiten der Stiftungsbehörden bei Organvakanz abschließend geregelt. Die Bestellung eines Beauftragten im HStiftG hat jedoch eine andere Zielrichtung als § 84c BGB n.F. Während in § 84c BGB n.F. die bestellte Person Teil des jeweiligen Stiftungsorgans wird, steht der bestellte Beauftragte neben den Stiftungsorganen und ersetzt diese im Rahmen seiner Befugnisse vollständig, bis eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung wiederhergestellt ist.

Zu Nr. 2 (Art. 3 Änderung des Landtagswahlgesetzes)Zu Buchst. a)

In § 33 Abs. 2 Satz 1 soll am Ende des zweiten Halbsatzes die bisher fehlende Rechtsfolge der Ungültigkeit der Stimmen ergänzt werden für den dort geregelten Fall, dass bei der Briefwahl ein Stimmzettelumschlag mehrere unterschiedlich gekennzeichnete Stimmzettel enthält. Diese zählen nach der ursprünglichen Fassung der Vorschrift als ein Stimmzettel „mit zwei ungültigen Stimmen“ (Wahlkreis- und Landesstimme). Diese vier Wörter wurden in der Neufassung der Vorschrift durch Art. 6 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I Nr. 1/2000 S. 2) versehentlich nicht übernommen. Es ist davon auszugehen, dass die zuständigen Wahlorgane auch ohne diese gesetzliche Klarstellung in den wenigen Anwendungsfällen dieser Vorschrift jeweils die Ungültigkeit der Stimmen festgestellt haben. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die ausdrückliche gesetzliche Regelung wieder in das Landtagswahlgesetz aufgenommen werden. Entsprechende Vorschriften sind auch in den anderen Wahlgesetzen enthalten (§ 39 Abs. 2 Bundeswahlgesetz, § 21 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Kommunalwahlgesetz).

Zu Buchst. b)

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur einer Gemeindebezeichnung in der Beschreibung der Wahlkreise (Anlage zu § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes).

Zu Nr. 3 (Art. 5 Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes)

Das Hessische Glücksspielgesetz (HGlüG) wird in Bezug auf den Wegfall der Zuständigkeiten des Landes Hessen in Bezug auf Sport- und Pferdewetten zum 31. Dezember 2022 auf Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages 2021 angepasst. Zudem erfolgt eine Erweiterung des Vertriebs von Lotterien in Gestalt von Selbstbedienungsterminals außerhalb von Annahmestellen.

Zu Nr. 1 (§ 9 Abs. 3 HGlüG)

Selbstbedienungsterminals werden künftig Annahmestellen zunehmend ergänzen. Sie sind angesichts der modernen technischen Schutzvorrichtungen unter den zusätzlichen Voraussetzungen des geänderten Abs. 3 nicht mehr gefährlicher für Spieler und Minderjährige als Annahmestellen. Deshalb ermöglicht die Neuregelung an geeigneten Standorten Selbstbedienungsterminals auch außerhalb von Annahmestellen. Sie orientiert sich in Satz 3 Nr. 1 und 2 an der jugendschutzrechtlichen Vorgabe für Zigarettenautomaten in § 10 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG. Der Ausschluss Minderjähriger und gesperrter Spieler wird – ähnlich wie bei Zigarettenautomaten – insbesondere durch Ausweislesegeräte und/oder EC-Kartenlesegeräte mit Altersnachweis sichergestellt.

Satz 4 stellt klar, dass die allgemeinen Erlaubnisvoraussetzungen für Annahmestellen auch für Selbstbedienungsterminals gelten.

Zu Nr. 2 und 3 (§ 15 Abs. 3 Satz 1 und § 15 Abs. 4 Satz 2 HGlüG)

Die befristete Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt nach § 15 Abs. 3 Satz 1 und § 15 Abs. 4 Satz 2 endet gemäß § 27p Abs. 1 Nr. 3 des Glücksspielstaatsvertrages mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

Zu Nr. 4 (§ 19 HGlüG)

Diese redaktionelle Überarbeitung berücksichtigt die letzte Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes.

Zu Nr. 3 (Art. 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Wiesbaden, 24. Januar 2023

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner
(Taunus)